

**Satzung  
des  
Förderverein  
der  
„DLRG  
Ortsgruppe  
Andernach  
e.V.“e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der „DLRG Ortsgruppe Andernach e.V.“ e.V. im weiteren Förderverein genannt.
2. Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
3. Der Vereinssitz ist Andernach.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die DLRG Ortsgruppe Andernach e.V. zu fördern und zu unterstützen.  
Dieser Zweck wird durch Einnahmen von Beiträgen und Spenden erreicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Er arbeitet nur mit ehrenamtlichen und freiwilligen Helfern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese Verpflichtung erstreckt sich damit auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Anerkennung der Satzung und Ordnung des Fördervereins der DLRG Ortsgruppe Andernach und der Übernahme aller sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Fördervereins.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Jahr abhängig.  
Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss , oder durch den Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Es kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes des Fördervereins von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum des Fördervereins zurückzugeben.

Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen und Materialien an den Förderverein zurückzugeben.

8. Durch eigenmächtiges Handeln eines Mitgliedes wird der Förderverein nicht verpflichtet.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder des Fördervereins. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.

2. Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit fest und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten des Fördervereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- der Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Fördervereins.

3. Einmal im Jahr, im 1.Quartal soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Andernacher Stadtzeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ausserhalb des Einzugsgebietes von der Andernacher Stadtzeitung wohnenden Mitglieder werden schriftlich informiert.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einladung gilt 3.

6. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Fördervereins ist eine solche von 90% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen aus sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu bestimmende Los.
11. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem beteiligten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus :

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder allein ist vertreterberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Fördervereins
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
- Verwalten der Mittel
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren , gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der

Beendigung der Mitgliedschaft in dem Förderverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 6 Rechnungswesen**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 7 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen beschließt gemäß § 4 die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Fördervereins fällt deren Vermögen der DLRG Ortsgruppe Andernach e.V. zu.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.